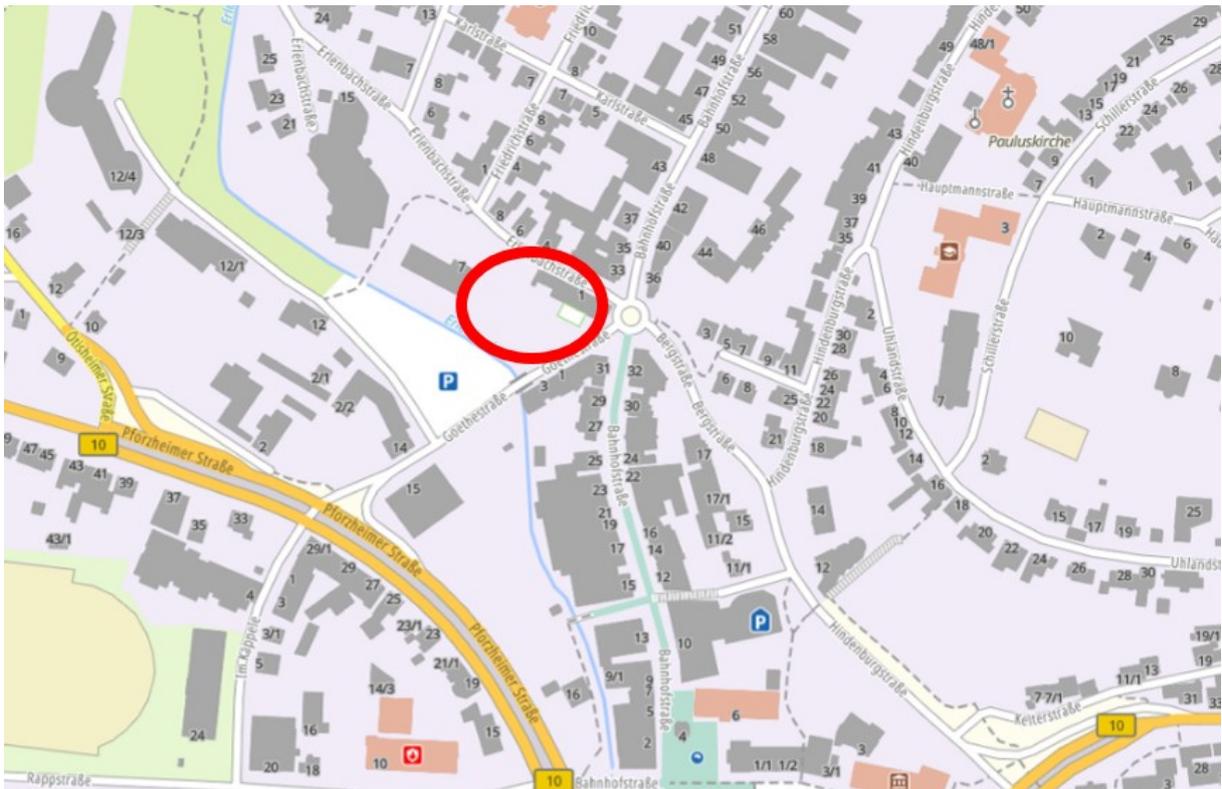


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung -
Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur geplanten Bebauungsplanaufstellung**

**„Wohnen am Erlenbach“
Gemarkung Mühlacker**

Der Gemeinderat (UTA) der Stadt Mühlacker hat am 05.11.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen, für den Bereich „Wohnen am Erlenbach“ einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



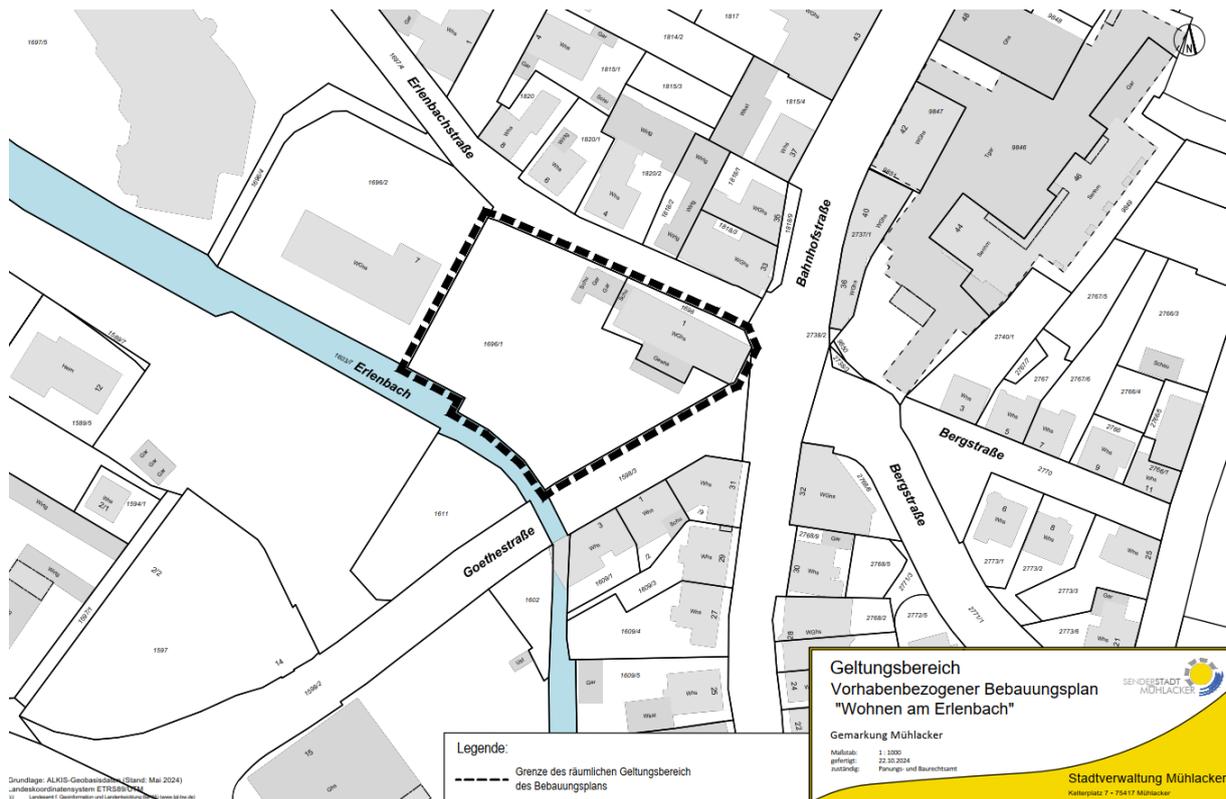
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen am Erlenbach“ hat eine Fläche von ca. 2.793m².

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

1696	1696/1				
------	--------	--	--	--	--

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan vom 22.10.2024
Stadt Mühlacker
Planungs- und Baurechtsamt
Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Die Wohnbau Oberriexingen beabsichtigt auf dem Flurstück der Erlenbachstraße 1 eine wohnbauliche Nachverdichtung. Zukünftig sollen hier zwei Baukörper entstehen, wobei eines der beiden Gebäude als sozial-therapeutisches Wohnheim mit Tagesbetreuung geplant ist. Eine Tiefgarage soll nach aktueller Konzeption des Vorhabenträgers von der Goethestraße aus anfahrbar sein und beide Baukörper bedienen. Im Rahmen der Überplanung des Gebiets soll der bisherige Gebäudebestand abgebrochen werden und ein Großteil der vorhandenen Grünfläche und des Baumbestands soll entfallen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt. Jedoch wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden durchgeführt. Es handelt sich um einen vorgenzutten Standort mit einer überbauten Grundfläche von deutlich unter 20.000 m².

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die vorliegenden Beteiligungsunterlagen (Sitzungsvorlage 283/2024; Geltungsbereich vom 22.10.2024) können in der Zeit vom

09.12.2024 bis 09.01.2025 (je einschließlich)

im Internet unter <https://www.muehlacker.de/stadt/bauen-wirtschaft-verkehr/bauen/laufende-planungsverfahren.php> abgerufen werden.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen vom 09.12.2024 bis 09.01.2025 – je einschließlich – auch im Foyer des Planungs- und Baurechtsamts der Stadt Mühlacker, Rathaus, 2. Obergeschoss, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker während folgender

Öffnungszeiten

Montag-Freitag

8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag:

14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme am Nachmittag ist montags, dienstags und mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Planungs- und Baurechtsamt (07041/876-252) möglich.

Die Öffentlichkeit kann die Planunterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Während der Auslegungsfrist sollen von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen auf elektronischem Wege unter folgender Adresse abgegeben werden: **stadtplanung@stadt-muehlacker.de**

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg beim Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Mühlacker, Rathaus 2. OG, Zimmer 233, 238, 239 und 240, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfassenden zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift dauerhaft gespeichert werden. Der Öffentlichkeit werden die vorgebrachten Stellungnahmen nur anonymisiert vorgelegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt der verspäteten Stellungnahme nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und dieser außerdem für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Mühlacker, den 02.12.2024

gez. **D a u n e r** (Bürgermeister)